

MUSIKSCHULE KREUZTAL

Schul- und Unterrichtsordnung

01. Trägerschaft

Die Musikschule Kreuztal ist eine Einrichtung der Stadt Kreuztal. Die Stadt Kreuztal ist Schulträger, ihr obliegen die sich aus der Schulträgerschaft ergebenden Aufgaben und Zuständigkeiten.

Die Geschäftsführung für die Musikschule Kreuztal obliegt dem **Amt für Kultur und Stadtwerbung** im Benehmen mit dem pädagogischen Leiter.

02. Aufgaben

Aufgabe der Musikschule Kreuztal ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene umfassend an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern und eine studienvorbereitende Ausbildung durchzuführen.

Neben dem musisch-künstlerischen Lernen fördert sie das soziale Lernen mit dem Ziel, die Persönlichkeit ihrer SchülerInnen zu entwickeln.

03. Aufbau

Die Ausbildung an der Musikschule Kreuztal orientiert sich am Stufenplan des Verbandes Deutscher Musikschulen und gliedert sich in folgende Unterrichtsbereiche:

- Muki-Musik-Kurs (für Kinder von 18 - 36 Monaten)
-
- Musikalische Früherziehung (für 4 bis 6jährige Kinder)
- Musikalische Grundausbildung (für 6 bis 8jährige Kinder)
- Instrumentaler/Vokaler Einzel- und Gruppenunterricht
- Ballett / Tanz
- Ensemblesmusizieren/Bandspiel
- Musiktheorie/Hör-Erziehung
- Projektunterricht

04. Schuljahr, Ferienregelung

Das Schuljahr der Musikschule Kreuztal beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die NRW-Sommerferien enden und dauert 12 Monate. Es ist in zwei Schulhalbjahre zu je sechs Monaten gegliedert.

Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen NRW ist auch für die Musikschule Kreuztal verbindlich. Die zusätzlichen vier beweglichen Ferientage richten sich nach der Schule, in deren Gebäude der Unterricht der Musikschule Kreuztal stattfindet.

05. Aufnahme, Abmeldung, Ummeldung

Anmeldung, Abmeldung und Ummeldung bedürfen der Schriftform (Vordruck) und sind an die Geschäftsstelle bei der Stadt Kreuztal zu richten.

Bei minderjährigen Teilnehmern ist die Unterzeichnung durch einen gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Anmeldung, Abmeldung und Ummeldung werden erst durch schriftliche Bestätigung der Geschäftsstelle wirksam. Ein vorheriger Unterrichtsbeginn ist unzulässig. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Anmeldung

Anmeldungen sind jederzeit möglich. Über den Unterrichtsbeginn entscheiden der pädagogische Leiter oder die Geschäftsstelle. Ein vorheriger Unterrichtsbeginn ist unzulässig. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Abmeldungen

Abmeldungen sind nur zum Ende des Schulhalbjahres und des Schuljahres mit **zweimonatiger Kündigungsfrist** möglich.

Darüber hinaus können Abmeldungen während des laufenden Schuljahres nur aus besonderen Gründen (z.B. längere Krankheit, Wegzug) berücksichtigt werden und gelten erst mit Ablauf des Monats, in dem die Kündigung ausgesprochen wird. Weiterhin können Kündigungen im laufenden Schuljahr nur dann anerkannt werden, wenn für den freiwerdenden Unterrichtsplatz ein Ersatzschüler zur Verfügung steht.

Ummeldungen

Für den Wechsel der Unterrichtsfächer, der Unterrichtsarten und der Unterrichtszeiten sind Ummeldungen erforderlich. Die Aufnahme in das neue Unterrichtsfach hängt von den Unterrichtskapazitäten ab und richtet sich außerdem nach der Empfehlung der beteiligten Lehrkräfte.

Eine Ummeldung wird erst durch Bestätigung der Geschäftsstelle wirksam. Ein vorheriger Unterrichtswechsel ist unzulässig.

Schnupperstunde

Nach Voranmeldung besteht die Möglichkeit, sich eine Unterrichtsstunde anzuschauen.

Schnupperkurse

In kleinen Gruppen sollen SchülerInnen die Möglichkeit haben, Instrumente ihrer Wahl drei/vier Wochen lang auszuprobieren.

06. Unterrichtserteilung

Der Unterricht wird möglichst ortsnah in Kreuztal in öffentlichen oder angemieteten Gebäuden und Räumen sowie in Privaträumen durchgeführt.

Der Unterricht findet wöchentlich einmal statt. Ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsorte, Unterrichtszeiten und Lehrkräfte besteht nicht. Die Unterrichtsdaten ergeben sich aus der schriftlichen Bestätigung der Geschäftsstelle.

07. Teilnahmepflichten

Mit der Anmeldung verpflichten sich die SchülerInnen zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht. Schülerkonzerte und öffentliche Veranstaltungen sind Bestandteil des Unterrichts. Dies gilt insbesondere für das Ensemblespiel und die damit verbundenen Proben.

Verhinderungen sind der Lehrkraft rechtzeitig, spätestens am Vortag mitzuteilen.

In besonderen Fällen, z.B. Krankheiten, Kuren usw. mit einer Dauer von länger als vier Wochen, ist eine Beurlaubung möglich. Die Beurlaubung ist vorher bei der Geschäftsstelle schriftlich zu beantragen. Für die Zeit der Beurlaubung entfällt die Entgeltzahlung.

Der pädagogische Leiter kann nach Rücksprache mit der Lehrkraft SchülerInnen auf Dauer oder befristet vom Unterricht ausschließen, wenn sie wiederholt unentschuldig dem Unterricht fernbleiben, sich ungebührlich betragen oder die Leistungen nicht den Anforderungen entsprechen.

Öffentliche Auftritte außerhalb des Veranstaltungsprogramms der Musikschule Kreuztal bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Lehrkraft.

08. Unterrichtsausfall

Versäumt ein Schüler den Unterricht, hat er keinen Anspruch auf Nachholung der ausgefallenen Stunden.

Fällt der Unterricht durch Erkrankung der Lehrkraft mehr als drei Mal im Schuljahr aus, haben die dadurch betroffenen SchülerInnen Anspruch auf Nachholung der ausgefallenen Stunden oder auf Vertretungsunterricht.

Ist eine solche Regelung nicht möglich, wird das Unterrichtsentgelt ab der vierten ausgefallenen Stunde am Ende des Schuljahres erstattet.

Fällt der Unterricht aus anderen, von der Lehrkraft zu vertretenden Gründen aus, wird er nachgeholt oder von einer Vertretungskraft erteilt.

09. Instrumente

Jeder Schüler muss bei Unterrichtsaufnahme das für sein Unterrichtsfach erforderliche Instrument besitzen.

In Einzelfällen können Instrumente aus Beständen der Musikschule Kreuztal gegen Entgelt vorübergehend zur Verfügung gestellt werden. Der Entleiher hat das Instrument pfleglich zu behandeln, er haftet für Verlust und Beschädigung und trägt die Kosten für Ersatzbeschaffung oder Reparatur. Der Abschluss einer Instrumentenversicherung wird empfohlen. Das zum Gebrauch des Instrumentes benötigte Zubehör (Saiten, Blättchen, Kolophonium usw.) sowie Reinigungs- und Pflegemittel (Öl, Wischer, Bürsten) muss vom Entleiher angeschafft oder ersetzt werden.

Reparaturen dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, die von der Geschäftsstelle benannt werden.

Die Weitergabe der Instrumente an Dritte ist nicht gestattet.

10. Unterrichtsentgelte

Die Höhe des Unterrichtsentgeltes und des Entgeltes für Leihinstrumente ergeben sich aus der Unterrichtsentgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Die Unterrichtsentgeltordnung regelt auch die Ermäßigung der Entgelte in besonderen Fällen.

11. Gesundheitsbestimmungen

Bei Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen, insbesondere nach dem Bundesseuchengesetz und dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen, anzuwenden.

12. Aufsicht

Minderjährige Schüler/Innen unterliegen nur für die Dauer des Unterrichts der Aufsicht durch die jeweilige Lehrkraft.

13. Haftung

Bei Unfällen und bei Verlust von Kleidungsstücken und "zum Schulgebrauch bestimmter Sachen" leistet der Träger den Teilnehmern Ersatz im Rahmen und im Umfang des zugunsten der Teilnehmer beim GVV Köln bestehenden Versicherungsvertrages.

Eine weitergehende Haftung des Trägers für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme am Unterricht und an den Veranstaltungen der Musikschule Kreuztal auftreten, besteht nicht.

Stand: 01.02.2016